



MARKTGEMEINDE STEINFELD

Bezirk Spittal a.d.Drau
Hauptplatz 1, 9754 Steinfeld

Tel: 04717/301
Fax: 04717/301-3

Gemeinde ATU 59363833 / KG ATU 61443628

www.steinfeld.at
steinfeld@ktn.gde.at

1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinfeld vom 30. November 2021, ZI.904-2/2021, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 558.700,00
Aufwendungen:	€ 236.800,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 321.900,00
--	--------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 644.400,00
Auszahlungen:	€ 286.800,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 357.600,00
---	--------------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) bei jedem Teilabschnitt die Postenklasse 5
- b) Tilgungen und Zinsen

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 0,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ewald Tschabitscher